

L 18 B 1108/08 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 157 AS 10447/08 ER

Datum

13.05.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 B 1108/08 AS ER

Datum

18.07.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Mai 2008 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerde, mit der der Antragsteller sein Begehren weiter verfolgt, den Antragsgegner im Wege einer Regelungsanordnung im Sinne von [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verpflichten, seine geltend gemachten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) für die Zeit ab 1. Dezember 2007 zu erfüllen, ist unbegründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) nicht glaubhaft gemacht. Er ist nicht hilfebedürftig im Sinne des [§ 9 Abs. 1 SGB II](#), weil er bei der gebotenen Berücksichtigung jedenfalls des Vermögens seiner Partnerin RK (im Folgenden: K), welches sich auf ca. 40000,- EUR beläuft, seinen Lebensunterhalt sichern kann. Der Senat ist davon überzeugt, dass die vom Antragsteller und K spätestens im Jahre 1997 mit dem Abschluss des gemeinsamen Mietvertrages zum 1. September 1997 begründete Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des [§ 7 Abs. 3 c](#)

Da nach alledem die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Eilverfahren bereits abschließend geklärt ist, bedarf es im vorliegenden Verfahren auch keiner Folgenabwägung nach den im Beschluss der 3. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#) - dargelegten Maßstäben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Begehrens war auch der mit der Beschwerde erhobene Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten gemäß [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung für das Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login
BRB
Saved
2008-08-04